

Merkblatt Torkontrollen, Werk Borth

(Information für Besucher und Fremdfirmen)

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums des Auftraggebers beim Zutritt und/oder beim Verlassen des Werkes durch autorisierte Personen des Sicherheitsunternehmens Personen und/oder Fahrzeuge nach dem Zufallsprinzip kontrolliert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer darauf hinzuweisen. Er stellt sicher, dass der Auftraggeber sowie von ihm hierzu eingesetzte Sicherheitsunternehmen gegenüber dem Auftragnehmer, dessen Mitarbeitern und Subunternehmern sowie deren Personal berechtigt sind, solche Kontrollen durchzuführen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche sich darauf stützen, dass eine Person ohne ihr Einverständnis kontrolliert wurde, wenn diese zu dem im vorangegangenen Absatz genannten Personenkreis zählt.

Für jeden Fall der Verweigerung einer Kontrolle durch eine Person, die zu diesem Personenkreis zählt, zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 2.000,00 €

Die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen aus dieser Bestellung, im Ganzen oder in Teilen, an andere Firmen (Subunternehmer) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Stand: August 2007